

befehls, beim Recht zur —► *Aussageverweigerung* und bei Vernehmung von *Erziehungsberechtigten* durchzuführen.

Benachrichtigung: vom Staatsanwalt im Falle einer Verhaftung gegenüber -> *Angehörigen* des Verhafteten zu erfüllende Pflicht. Benachrichtigungspflichten bestehen darüber hinaus gegenüber dem -> *Anzeigerstatter* und -> *Geschädigten* bei Absehen von der Einleitung eines —► *Ermittlungsverfahrens*; gegenüber dem Anzeigerstatter, Geschädigten und den einbezogenen Kollektiven bei vorläufiger und endgültiger Verfahrenseinstellung; gegenüber dem Beschuldigten bei -> *Einstellung des Ermittlungsverfahrens*; gegenüber dem Anzeigerstatter, Geschädigten und dem Beschuldigten bei Übergabe der Sache an ein -> *gesellschaftliches Gericht* sowie in zahlreichen anderen Fällen.

Die genannten Pflichten obliegen, außer im erstgenannten Fall, vor allem auch dem Untersuchungsorgan. Dieses hat die entsprechenden B. sachbezogen durchzuführen, d. h. die Form der B. weitgehend zu individualisieren. Form und Inhalt der B. sind von großer Bedeutung, um den Empfänger von der Notwendigkeit der eingeleiteten Maßnahmen zu überzeugen. B. tragen demzufolge zur Erhöhung des Rechtsbewußtseins und der Rechtssicherheit bei.

Benzidinvorprobe: Vorprobe auf Blut, die auf der Tatsache beruht, daß der rote Blutfarbstoff die Fähigkeit besitzt, in Gegenwart von Peroxiden mit Benzidin (СвЦЦННггг oxydativ eine stark gefärbte Verbindung herbeizuführen. Positive Reaktion: sofortige intensive Blaufärbung; kann auch durch einige andere Chemikalien und Substanzen herbeigerufen werden (deshalb nur Vorprobe und

kein Nachweis!). Außerordentlich empfindlich, Verdünnung 1:200000 bis 1:500000 wird noch angezeigt. Negative Reaktion: Vorhandensein von Blut in nachweisbarer Menge ist ausgeschlossen. Durch Kombination mit der -> *Chromatographie* ist ein Blutnachweis möglich. -> *Blutspuren*

Beobachtungsgabe: Fähigkeit des Kriminalisten, bestimmte Tatsachen, Handlungsweisen, Eigenschaften und Zusammenhänge schnell und weitgehend detailgetreu zu erfassen und geistig zu verarbeiten. Es kommt nicht nur auf das Feststellen irgendwelcher Tatsachen an, sondern vor allem auf das geistige Erfassen und Einordnen von Einzelheiten, besonderen Merkmalen, außergewöhnlichen Zuständen (z. B. am Tatort) oder Verhaltensweisen (einer Person), meist verbunden mit einer ausgeprägten Speicherfähigkeit. Die B. muß selbst systematisch geschult und trainiert werden, da sie eine elementare Voraussetzung kriminalistischer Leistung ist. -> *Kombinationsgabe*

Beratung: im Verfahren staatlicher Gerichte ein Mittel zur kollektiven Meinungsbildung der zur Entscheidung berufenen Richter; sie wird geheim durchgeführt. Sie ist auch eine Hauptform der Tätigkeit gesellschaftlicher Gerichte und zugleich öffentliches Forum, in dem in kritischer Auseinandersetzung mit Rechtsverletzern bzw. an einem Konflikt Beteiligten die Rechte der Werktätigen gewährleistet werden und erzieherisch auf sie eingewirkt wird. Im Ermittlungsverfahren als B. eines Kollektivs aus dem Lebensbereich des Beschuldigten (u. a. zur Beauftragung eines -> *Kollektivvertreters* zur Mitwirkung an der gerichtlichen Hauptverhandlung) ist sie eine wichtige Form der zielgerichteten Mitwir-